



Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vom 24.03.2022, 19:30 Uhr

Zahl: 01/2022

Ort: Aula der NNÖ Mittelschule, Kirchenplatz 7, 2120 Wolkersdorf

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:06 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Email-Zustellung. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

Von den Mandatar*innen waren anwesend:

1	Bgm.	Ing. Dominic Litzka	TEAM	16	GR. MMAG. Gabriela Horvath-Höbl	ÖVP
2	Vzbgm.	Mag. Albert Bors	SPÖ	17	GR- Dkfm. Frank Mühmel	ÖVP
3	STR.	Andrea Stöger-Wastell	ÖVP	18	GR. Ing. Christian Pleil	ÖVP
4	STR.	Gottfried Hirschbüchler	ÖVP	19	GR. Sebastian Maurer	ÖVP
5	STR.	Josef Siebenhandl	ÖVP	20	GR. Mag. Roland Gube	TEAM
6	STR.		ÖVP	21	GR. Alexandra Gössinger	TEAM
7	STR.	Mag. Martin Stöckl	ÖVP	22	GR. Gerhard Supper	TEAM
8	STR.	Hermann Stich	TEAM	23	GR. Sebastian Lux	TEAM
9	STR.	Veronika Strobel	TEAM	24	GR. Ing. Johannes Schwarzenberger	MITuns
10	STR.	Ing. Stefan Streicher	MITuns	25	GR. Sabine Mauser	MITuns
11	STR.	Christian Schrefel	WUI	26	GR. Mag. Michael Gadinger	MITuns
12	GR.	Niklas Kieser	ÖVP	27	GR.	WUI
13	GR.	Rudolf Maurer	ÖVP	28	GR. Mag. Erwin Mayer	WUI
14	GR.	Philipp Gemeinböck	ÖVP	29	GR. Mag. Karin Koller	SPÖ
15	GR.		ÖVP			

Schriftführer: Ing. Franz Holzer

Entschuldigt waren: STR. Mag. Astrid Holzer, GR. DI Sarah Ritzerow, GR. Mag. (FH) Barbara Rader

Vorsitzender:
Bürgermeister Ing. Dominic Litzka, BEd
Die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021
- 3) Bericht der Gebarungsprüfung vom 18. 02. 2022 und 21.03.2022
- 4) Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021
- 5) Anpassung der Richtlinien der Mittagsgruppe und der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule ab dem Schuljahr 2023/2024
- 6) Festlegung der Richtlinien und Tarife für die Vermietung von Flächen im Geschäftslokal „EMMA“ im Mietobjekt Hauptstraße 19
- 7) Ergänzung der Leerflächenförderungsrichtlinien zur Gewährung von Mietzuschüssen für die Vermietung von Flächen im Geschäftslokal „EMMA“, Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf
- 8) Genehmigung der Löschung des Wiederkaufsrechtes betreffend die Bauparzelle .422, EZ 974, KG 15211, Obersdorf
- 9) Genehmigung der Löschung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes betreffend die Bauparzelle 263/7, EZ 3735, KG 15224, Wolkersdorf
- 10) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ:3327/2021/06
- 11) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ: 2736/2021/06
- 12) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ: 1181/2021/06
- 13) Abschluss eines Tauschvertrages zur Bereinigung der Grundstücksgrenzen beim Feuerwehrhaus in Münichsthal
- 14) Behandlung des Förderansuchens vom Verein Kulturinitiative babü Wolkersdorf für das Fest Gosh!art im Herbst 2022
- 15) Behandlung des Förderansuchens des Musikvereines Münichsthal zur Anschaffung eines Saxophones
- 16) Förderung des Vereines Foto Fluss für die Herstellung der Publikation „Weinviertler Gärten“
- 17) Behandlung des Förderansuchens des Tennisvereines Münichsthal für die Erneuerung der Flutlichtanlagen am Tennisplatz in Münichsthal
- 18) Übernahme von Kosten für den Ankauf einer neuen Einsatzbekleidung samt Atemschutz, Helmen und Jugendjacken für die FF Münichsthal
- 19) Vergabe von Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022



- 20) Errichtung von Urnenwänden am Friedhof in Wolkersdorf
- 21) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- 22) Kurzparkzonenüberwachung im Zentrum von Wolkersdorf
- 23) Energiepolitischer Grundsatzbeschluss
- 24) Erlassung von Richtlinien zum Abschluss von Prekariatsverträgen mit Flüchtlingen aus der Ukraine
- 25) Übernahme von Reparaturkosten für die Instandsetzung der Teleskopmastbühne der FF Wolkersdorf

Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung:

- 23) Genehmigung einer Altersteilzeit in der Blockzeitvariante für den Vertragsbediensteten Gerhard Grimmling
- 24) Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Reinigungskraft Gabriele Böhm anlässlich ihrer Pensionierung
- 25) Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen (Wagner Lisa, Dedic Anela, Wiederkehr Birgit, Pirvo Oana, Gössinger Patrick)
- 26) Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Leiter des Wirtschaftshofes anlässlich seiner Pensionierung
- 27) Neubesetzung der Wirtschaftshofleitung (Betrabung)
- 28) Abschluss eines Sonderdienstvertrages mit Herrn Michael Däubl
- 29) Abschluss eines Sonderdienstvertrages mit Herrn Anton Schwarzinger für die Belegung des Stadtzentrums in Wolkersdorf

Verlauf der Sitzung:

Eröffnung und Begrüßung

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2021

Gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2021 ist kein Einwand eingelangt. Das Protokoll ist daher genehmigt.

3) Bericht der Gebarungsprüfung vom 18. Februar 2022 und 21. März 2022

GR. Niklas Kieser als neu gewählter Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die Gebarungsprüfung vom 18.02.2022 und 21.03.2022. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.



4) Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 wurde vom Bürgermeister erstellt und lag im Stadtamt Wolkersdorf in der Zeit vom 10.03.2021 bis 24.03.2021 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Stellungnahmen und schriftliche Erinnerungen zum Rechnungsabschluss wurden während der Auflagefrist nicht abgegeben.

Das Beschlussexemplar des Rechnungsabschluss 2021 liegt samt allen Beilagen

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. genehmigt und beschließt den während der Sitzung aufliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der SPÖ, MIT:uns, Team, WUI, GR. Dkfm. Frank Mühmel, GR. Rudolf Maurer, GR. Sebastian Maurer

Gegen den Antrag stimmen: ---

Stimmenthaltungen: Die Mitglieder der ÖVP ohne GR. Dkfm. Frank Mühmel, GR. Rudolf Maurer, GR. Sebastian Maurer

5) Anpassung der Richtlinien der Mittagsgruppe und der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule ab dem Schuljahr 2023/2024

Um den Druck und die Verteilung der Informationsbroschüren mit den Tarifen für das jeweils kommende Schuljahr bereits bei der Schuleinschreibung im Februar gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen, die jährliche Anpassung der Tarife ab dem Schuljahr 2023/2024 an den Verbraucherpreisindex mit dem Basismonat Oktober des laufenden Schuljahres zu berechnen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die derzeit gültigen Richtlinien für die Mittagsgruppe und die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Wolkersdorf werden wie folgt abgeändert:

Der Passus über die jährliche Wertanpassung der Tarife hat ab dem Schuljahr 2023/2024 wie folgt zu lauten:

„Einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres erfolgt eine Wertanpassung der Tarife nach dem Index des Verbraucherpreises 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die im Monat Oktober 2022 verlautbarte Indexzahl. Als neue Basis für das jeweils nächste Schuljahr wird die im Monat Oktober verlautbarte Indexzahl des jeweils abgelaufenen Schuljahres herangezogen.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Festlegung der Richtlinien und Tarife für die Vermietung von Flächen im Geschäftslokal „EMMA“ im Mietobjekt Hauptstraße 19

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf ist Hauptmieterin des im Erdgeschoss des Hauses Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf befindlichen Geschäftslokales. Das Geschäftslokal wird durch spezielle Einbauten und Ausstattungselemente in verschiedene Kojen bzw. Stores unterteilt. Die einzelnen neu geschaffenen Flächen sollen pauschal inkl. aller Betriebskosten, Nebenkosten und Marketingkosten weitervermietet werden.

Zur flexiblen Untervermietung der Nutzflächen (Kojen, Stores und Eco Lounge) wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat allgemeine Richtlinien für den Abschluss von Untermietverträgen für das Geschäftslokal „EMMA“ wie folgt beschließt:

Mietgegenstand und Mietpreise:

Mietpreise netto in Euro zuzügl. Mwst.

Spaces 10 – 15 m ²	€ 250,00 / Monat
Pop up Store ca. 25 m ²	€ 1.000,00 / Monat
Syma Cube/Eco Lounge ca. 50 m ²	€ 120,00 / Tag

In der Miete sind sämtliche Betriebskosten gemäß dem Mietrechtsgesetz und die Kosten für Heizung (Wärme), Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Internet, Marketing (Beitrag für Homepage und Social Media Auftritt EMMA), Winterdienst und Reinigung der allgemein nutzbaren Flächen enthalten.

Beginn und Dauer:

Das Untermietverhältnis kann längstens auf die Dauer des Bestandes des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde und der Grundeigentümerin des gegenständlichen Geschäftslokales abgeschlossen werden.

Als Kündigungsfristen für die Untervermieterin und dem/der Untermieter*in kann ein Zeitraum von einem bis zu insgesamt drei Monaten festgelegt werden.

Der Mietgegenstand ist jedenfalls geräumt und besenrein zurückzustellen.

Verwendungszweck:

Der/die Untermieter*in darf den Mietgegenstand ausschließlich zu Verkaufszwecken gemäß der Widmung des Mietgegenstandes verwenden, insbesondere ist die Lagerung von explosiven Gegenständen untersagt. Der/die Untermieter*in hat gesetzliche oder behördliche Auflagen, insbesondere feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Auflagen und Vorschriften zu beachten und die Untervermieterin in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.

Reinigung:



Die Reinigung der allgemein zugänglichen oder gemeinschaftlich genutzten Flächen wird von einer externen Reinigungsfirma zweimal pro Woche durchgeführt. Allenfalls erforderliche Zwischenreinigungen dieser Flächen obliegt den Untermieter*innen nach deren Bedarf.

Die Reinigung der angemieteten Verkaufsflächen obliegt dem/der jeweiligen Untermieter*in.

Instandhaltung, Wartung, Winterdienst

Die Instandhaltung und Wartung des Mietgegenstandes und der Winterdienst obliegen zur Gänze dem Vermieter.

Untervermietung, Weitergabe

Die angemietete Verkaufsfläche kann vom/von der Untermieter*in nicht an einen Dritten weitervermietet werden.

Die einzelnen Untermietverträge sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel genehmigt und beschließt die obenstehenden Richtlinien zur Untervermietung von Nutzflächen im Geschäftslokal „EMMA“ in der Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Ergänzung der Leerflächenförderungsrichtlinien zur Gewährung von Mietzuschüssen für die Vermietung von Flächen im Geschäftslokal „EMMA“, Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf

Mit dem neuen Geschäftslokal sollen neue Impulse zur geschäftlichen Belebung des Ortskernes Wolkersdorf gesetzt werden. Um den neuen Mieter*innen der Geschäftsflächen den Start zu erleichtern, sollen diese auf die Dauer von maximal drei Jahren einen Mietzuschuss von der Stadt erhalten und diesbezüglich die derzeit gültigen Leerflächenförderungsrichtlinien ergänzt werden.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für (Neu)Ansiedlungen im Stadtgebiet von Wolkersdorf im Weinviertel um den

§ 10 wie folgt:

LEERFLÄCHENFÖRDERUNG im Geschäftslokal „EMMA“ – Hauptstraße 19, 2120 Wolkersdorf

(1) Dauer der Förderung:



Die Förderung wird längstens auf die Dauer von 3 Jahren ab dem jeweiligen Mietbeginn gewährt und endet jedenfalls bei Einstellung des Projektes „EMMA“ durch die Stadtgemeinde.

(2) Monatlicher Zuschuss für Miete, Betriebskosten und sonstige Aufwendungen:

Spaces mit einer Standard-Größe von ca. 10 – 15m ² :	€ 100,00
Pop up Store (ca. 25m ²):	€ 400,00

Die Förderung wird monatlich pauschal ausbezahlt. Erfolgt der Beginn und/oder das Ende der Miete nicht am ersten eines Monats, wird die Förderung nach Kalendertagen aliquot berechnet, wobei als Basis 30 Kalendertage herangezogen werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Genehmigung der Löschung des Wiederkaufsrechtes betreffend die Bauparzelle .422, EZ 974, KG 15211, Obersdorf

Auf der Liegenschaft in der Kirschenallee 18, 2120 Obersdorf ist gemäß Kaufvertrag vom 04.02.1982 ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück ist bereits seit Jahrzehnten mit einem Wohnhaus bebaut. Die Grundeigentümer ersuchen daher um Löschung des Wiederkaufsrechtes und haben diesbezüglich eine Löschungserklärung vorgelegt.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, vertreten durch ihre Organe, erteilt die Bewilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Wiederkaufsrechtes gemäß Kaufvertrag vom 04.02.1982, (C-LNr. 1) ob der Liegenschaft EZ 974, 15211 Obersdorf, Gst. Nr. 422. Die diesbezüglich vorliegende Löschungserklärung wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Genehmigung der Löschung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes betreffend die Bauparzelle 263/7, EZ 3735, KG 15224, Wolkersdorf

Zugunsten der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel sind ob der Liegenschaft EZ 3735, Parzelle 263/7, Franz Holzer-Straße 7, KG Wolkersdorf, BG Mistelbach unter C-LMR 1a das Wiederkaufsrecht und unter C-LNR 2a das Vorkaufsrecht einverleibt. Das Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Die Grundeigentümer ersuchen daher um Löschung der eingetragenen Rechte und haben diesbezüglich eine Löschungserklärung vorgelegt

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Hiermit verzichtet die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel auf das Wiederkaufsrecht C-LNR 1a und auf das Vorkaufsrecht C-LNR 2a und erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 3735, KG 15224 Wolkersdorf, BG Mistelbach, die Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNR 1a und die Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 2a im Grundbuch einverleibt werde.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ:3327/2021/06

Die Parzelle 1427/6, Antoniusgasse 32, KG Obersdorf wurde im Auftrag des Grundeigentümers vom Geometer DI Erich Brezovsky zur Festlegung der rechtlich gesicherten Grundgrenzen vermessen. Gemäß der nun vorliegenden Vermessungsurkunde mit der GZ 4902/19 ist die Teilfläche 1 mit einem Ausmaß von 24m², welche vor der Straßenfluchtlinie liegt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde, Parzelle 2216/1 abzutreten. Der Grundstücksstreifen umfasst einen Teil des Grünstreifens, der sich vor der Straßenfluchtlinie befindet.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Abtretung wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der Antrag hat die Geschäftsfallnummer 3327/2021/06, datiert mit 26.01.2022.

Der Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Die Vermessungsurkunde und der Antrag des Vermessungsamtes liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des Antrages des Vermessungsamtes vom 26.01.2022, Geschäftszahlnummer 3327/2021/06 an das BG Mistelbach auf Zu- und Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes im Ausmaß von 24 m² wie oben angeführt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ: 2736/2021/06

Die Parzelle 771, Hauptstraße 8, KG Pföding wurde im Auftrag des Grundeigentümers vom Geometer DI Erich Brezovsky zur Festlegung der rechtlich gesicherten Grundgrenzen vermessen. Gemäß der nun vorliegenden Vermessungsurkunde mit der GZ 5286/20 ist die



Teilfläche 2 mit einem Ausmaß von 160 m², welche vor der Straßenfluchtlinie liegt, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde, Parzelle 771/2 abzutreten. Der Grundstücksstreifen umfasst den Grünstreifen der sich vor der Straßenfluchtlinie befindet.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Abtretung wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der Antrag hat die Geschäftsfallnummer 2736/2021/06 datiert mit 21.12.2021.

Der Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Die Vermessungsurkunde und der Antrag des Vermessungsamtes liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des Antrages des Vermessungsamtes, Geschäftszahlnummer 2736/2021 vom 21. Dezember 2021 auf Zu- und Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes im Ausmaß von 160 m² wie oben angeführt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Genehmigung des Antrages auf grundbücherliche Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, GZ: 1181/2021/06

Die Parzelle 1768, Alleegasse 34, KG Wolkersdorf wurde im Auftrag des Grundeigentümers vom Geometer DI Erwin Lebloch zur Festlegung der rechtlich gesicherten Grundgrenzen vermessen. Gemäß der nun vorliegenden Vermessungsurkunde mit der GZ 12578/2020/TP1 sind die Teilflächen 1+4+C mit einem Ausmaß von insgesamt 129 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde abzutreten. Die Grundstücksstreifen umfassen den Gehsteig und Grünflächen, die sich vor Straßenfluchtlinie befinden.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Abtretung wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der Antrag hat die Geschäftsfallnummer 1181/2021/06, datiert mit 07. Jänner 2022.

Der Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Die Vermessungsurkunde und der Antrag des Vermessungsamtes liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des Antrages des Vermessungsamtes vom 07. Jänner 2022 mit der Geschäftszahlnummer



1181/2021/06 an das BG Mistelbach auf Zu- und Abschreibung von geringwertigen Trennstücken wie oben angeführt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Abschluss eines Tauschvertrages zur Bereinigung der Grundstücksgrenzen beim Feuerwehrhaus in Münichsthal

Beim Feuerwehrhaus in Münichsthal wurde eine Vermessung zur Festlegung der rechtlich gesicherten Grundgrenzen im Auftrag der Stadtgemeinde durchgeführt. Als Ergebnis der Vermessung ist nun ein Tauschvertrag zwischen dem Nachbarn Michael Lindhofer, Eigentümer der Liegenschaft Hauptstraße 47, KG Münichsthal und der Stadtgemeinde abzuschließen. Betroffen davon sind die Gemeindegrundstücke mit den Nummern .276 und 663 und die Grundstücke des Nachbarn mit den Nummern 709/2, 709/1 und .113/5, alle KG Münichsthal.

Damit die Grenze zukünftig entlang der vorhandenen Baulichkeiten verläuft, sollen auf Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes von Geometer DI Erwin Lebloch, GZ 12508/2019/TP die Figuren 2, 3, 6 und 7 mit einem Gesamtausmaß von 11 m² vom Nachbar übernommen werden. Im Tauschwege erhält die Stadtgemeinde die Teilflächen der Figuren 4, 5 und 8 mit einem Gesamtausmaß von 1 m². Da die wechselseitig übernommenen Grundstücke nicht als gleichwertig anzusehen sind, wird vorgeschlagen, dass mit dem Nachbarn ein Entschädigungsbetrag im Höhe von € 150,00, zahlbar in bar und ohne jeden Abzug, vor Unterfertigung des Tauschvertrages vereinbart wird.

Der diesbezüglich vom Notariat Wolkersdorf erstellte Tauschvertrag liegt zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit dem Grundeigentümer Michael Lindhofer, Hauptstraße 47, 2122 Münichsthal, erstellt vom Notariat Wolkersdorf zur Bereinigung der Grundstücksgrenzen beim Feuerwehrhaus in Münichsthal betreffend die Parzellen .276, 663, 709/2, 709/1 und .113/5, KG Münichsthal. Der Entschädigungsbetrag in Höhe von € 150,00 wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. Ing. Johannes Schwarzenberger verlässt den Sitzungssaal.

14) Behandlung des Förderansuchens vom Verein Kulturinitiative babü Wolkersdorf für das Fest Gosh!art im Herbst 2022



Der Verein „Kulturinitiative babü Wolkersdorf“ beabsichtigt auch im Jahr 2022 das mehrtägige Festival „fest Gosh!art“ - ein Festival für Dialektmusik und kreative Sprache - zu veranstalten. Parallel dazu soll auch die Marke Wolkersdorf gestärkt werden, vor allem unsere Kulturvielfalt unterstrichen und Wolkersdorf im Weinviertel als das Kulturzentrum im Weinviertel ausgezeichnet werden.

Der Verein beantragt eine Kulturförderung in Höhe von € 3.000,00.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. genehmigt für das oben angeführte Kulturprojekt im Jahr 2022 eine Kulturförderung in Höhe von € 3.000,00. Die Förderung wird nach Abschluss der Veranstaltungen und Vorlage von Originalrechnungen auf das Konto des Vereines überwiesen. Sollte das Fest Gosh!art widererwarten nicht durchgeführt werden, kommt es zu keiner Auszahlung von Fördergeldern.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der SPÖ, MIT:uns, Team, WUI, GR. Dkfm. Frank Mühmel, GR. Rudolf Maurer, GR. Sebastian Maurer, GR. Ing. Christian Pleil

Gegen den Antrag stimmen: --

Stimmenthaltungen: STR. Andrea Stöger-Wastell, STR. Mag. Martin Stöckl, STR. Gottfried Hirschbüchler, STR. Josef Siebenhandl, GR. Philipp Gemeinböck, GR. Niklas Kieser, GR. MMag. Gabriela Horvath-Höbl

GR. Ing. Johannes Schwarzenberger betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

15) Behandlung des Förderansuchens des Musikvereines Münichsthal zur Anschaffung eines Saxophones

Der Musikverein Münichsthal hat um Unterstützung für die Anschaffung eines Saxophons in Höhe von € 1.900,- angesucht. Das Instrument wurde aufgrund der Dringlichkeit bereits angekauft. Der Ausschuss empfiehlt eine Förderung in Höhe von 30% der Anschaffungskosten.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel genehmigt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf eines Saxophons für den Musikverein Münichsthal in Höhe von 30% der Anschaffungskosten.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Förderung des Vereines Foto Fluss für die Herstellung der Publikation „Weinviertler Gärten“

Der Verein FLUSS – NÖ Initiative für Foto- und Medienkunst, Schlossplatz 2, 2120 Wolkersdorf hat um Förderung der Publikation des Fotokunstprojektes Weit(er) Winkel – Gärten im Weinviertel / Region Wolkersdorf von Charlotte Gohs angesucht.

Für die Herstellung eines Buches bzw. die Ausarbeitung der Exponate der Ausstellung ersucht der Verein um eine Förderung in Höhe von € 3.000,00. Das Ansuchen mit der ausführlichen Beschreibung des Projektes sowie die Projektkalkulation und eine Liste der im Projekt fotografisch bearbeiteten Gärten liegen während der Sitzung zur Einsicht auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt die Auszahlung einer Förderung in Höhe von € 3.000,00 an den Verein FOTO Fluss für das oben angeführte Projekt „Weinviertler Gärten“. Die Förderung wird nach Abschluss des Projektes und Vorlage von Originalrechnungen ausbezahlt. Für das Gemeindearchiv sind zumindest 5 Ansichtsexemplare zu übergeben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Behandlung des Förderansuchens des Tennisvereines Münichsthal für die Erneuerung der Flutlichtanlagen am Tennisplatz in Münichsthal

Am Tennisplatz Münichsthal soll ein defektes Flutlicht erneuert werden. Im Zuge der Reparaturarbeiten wird auf LED umgerüstet. Die Kosten betragen lt. Angebot der Fa. deco&lights € 5.520,- inkl. MWSt. Der Tennisclub Münichsthal sucht nun um Förderung der neuen Flutlichtanlage an. Der Ausschuss empfiehlt, 50% der tatsächlich anfallenden Kosten zu fördern.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel genehmigt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Erneuerung der Flutlichtanlage am Tennisplatz Münichsthal in Höhe von 50% der Anschaffungskosten. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen auf das Vereinskonto überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Übernahme von Kosten für den Ankauf einer neuen Einsatzbekleidung samt Atemschutz, Helmen und Jugendjacken für die FF Münichsthal



Die Feuerwehr Münichsthal hat mit Schreiben vom 02.02.2022 um Förderung für die neue Einsatzkleidung, Helme, Jugendjacken und Atemschutzflaschen angesucht. Die Kosten belaufen sich gem. der Aufstellung auf € 15.287,20 Euro inkl. Ust.

Stück	Artikel	Einzelpreis	Gesamt
15	FW-Helm Heros Titan	€ 377,76	€ 5 666,40
4	neue Einsatzbekleidungen	€ 1 268,20	€ 5 072,80
9	Atemschutzflaschen inkl. Schutzhülle	€ 347,00	€ 3 123,00
15	Jugendjacken	€ 95,00	€ 1 425,00
Gesamtkosten:			€ 15 287,20

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel genehmigt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Einsatzbekleidung, Helme, Jugendjacken und Atemschutzflaschen in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen auf das Konto der FF Münichsthal überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Vergabe von Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022

Im Jahr 2022 ist die Umsetzung von insgesamt neun Straßenbauvorhaben vorgesehen.

- In Kirchbergen, Gehsteigsanierung
- Spitalgasse, Feinbelag samt Nebenarbeiten
- Rudolfgasse Wolkersdorf, Sanierung eines Gehsteigteiles
- Adlergasse, Gehsteigsanierung in einem Teilabschnitt
- Ulrichskirchner Straße, Gehsteigsanierung samt Einfahrten zw. Nr. 6 und Nr. 24
- Ebersdorferweg Obersdorf, Gehsteigverbreiterung
- Kirschenallee Obersdorf, Gehsteigsanierung in einem Teilabschnitt
- Bahnstraße Obersdorf, Gehsteigsanierung, Bereich Sebastian Neid-Platz
- Hauptstraße Münichsthal, Herstellung eines Gehweges zwischen Nr. 203 und 229 sowie Austausch der Durchlaufverrohrung und Wiederherstellung der betroffenen Einfahrten.

Die einzelnen Vorhaben wurden in einem Leistungsverzeichnis mit 9 Losen erfasst und im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden 6 Straßenbaufirmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen. Die Abgabe der Angebote erfolgt in verschlossenem Kuvert. Die Offerteröffnung war am 11.03.2022 um 09.15 Uhr.



Insgesamt haben fünf Firmen fristgerecht ein gültiges Angebot abgegeben. Die Fa. Strabag hat am Verfahren nicht teilgenommen.

Folgendes Angebotsergebnis liegt vor:

Bieter:	Angebotssumme inkl. Mwst.:
Leithäusl	€ 563.703,66
Porr	€ 586.815,24
Pittel & Brausewetter	€ 604.980,40
Held & Franke	€ 612.481,15
Leyrer & Graf	€ 627.266,17

Die Angebote liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Aufgrund des vorliegenden Angebotsergebnisses wird vorgeschlagen, die Fa. Leithäusl zu beauftragen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. Leithäusl mit den Straßenbauarbeiten für das Jahr 2022 wie oben angeführt. Grundlage der Auftragsvergabe ist das vorliegende Angebot vom 11.03.2022 mit einer Auftragssumme in Höhe von € 563.703,66 inkl. Mwst.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Errichtung von Urnenwänden am Friedhof in Wolkersdorf

Vom Künstler Manfred H. Bauch wurden für den Friedhof in Wolkersdorf Urnenwände entworfen und geplant. Die bauliche Ausführung wurde nunmehr von der Infrastrukturabteilung im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden fünf Firmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen.

Die Abgabe der Angebote erfolgt in verschlossenem Kuvert. Die Offerteröffnung war am 04.03.2022 um 10:00 Uhr.

Insgesamt haben zwei Firmen ein gültiges Angebot abgegeben. Die Firmen Manhart, Breitwieser und Schmeiser haben an der Angebotsabgabe nicht teilgenommen.

Folgendes Angebotsergebnis liegt vor:

Bieter:	Angebotssumme in Euro inkl. Mwst.:	
	je nach Ausführung in	
	Kalkstein	oder Granit
Schreiber & Partner	117.321,02	107.297,13 Hartberger
Wolfgang Ecker Ges.mb.H.	137.651,28	141107,30 Herschenberger



Die Angebote liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Es wird vorgeschlagen, die Fa. Schreiber & Partner mit der Variante Kalkstein zu beauftragen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. Schreiber & Partner Natursteine GmbH, 2170 Poysdorf mit der Errichtung von Urnenwänden am Friedhof in Wolkersdorf. Grundlage der Auftragsvergabe ist das Angebot vom 28.02.2022 mit der Ausführungsvariante Kalkstein und einem Angebotspreis in Höhe von € 117.321,02 inkl. Mwst.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

21.1.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beabsichtigt, das **Örtliche Raumordnungsprogramm** in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Riedenthal und Pföding in folgenden Punkten abzuändern:

- * Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Sportstätte (Gspo) – Hundeschule“ im Nordwesten der Stadt Wolkersdorf an der „Badgasse“ (KG.Wolkersdorf)
- * Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ bzw. Neuwidmung von „Grünland-Grüngürtel (Ggü) - mit besonderer Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ im Südwesten der Stadt Wolkersdorf im Bereich des „ECO-Plus - Wirtschaftsparkes“ (KG.Wolkersdorf)
- * Neufestlegung des Widmungszusatzes „nachhaltige Bebauung“ im Bereich der Wohnbauland-Aufschließungszone „BW-A5“ mit Festlegung einer höchstzulässigen Geschoßflächenzahl von 1,5 im Osten der Stadt Wolkersdorf an der „Withalmstraße“ (KG.Wolkersdorf)
- * kleinflächige Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“ mit einer Befristung von 7 Jahren im Westen des Ortsbereiches von Obersdorf an der „Antoniusgasse“ (KG.Obersdorf)
- * Neuwidmung von „Bauland-Wohngebiet - max. 3 Wohneinheiten (BW-3WE)“ bzw. Streichung der Widmungsfestlegung „erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb)“ im Norden der Ortschaft Riedenthal am „Keltenweg“ (KG.Riedenthal)
- * Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Sportstätte (Gspo) – Tennisplatz“ sowie Umwidmung von „Grünland-Wasserfläche (Gwf)“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ im Bereich „Gut Bergmühle“ westlich der Ortschaft Riedenthal (KG.Riedenthal)



*** *kleinflächige Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA) ohne Wohnen“ im Süden des zentralen Ortsbereiches von Pföding im Bereich „Alter Hof“ (KG.Pföding)***

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom Dienstag, 08.02.2022 bis Dienstag, 22.03.2022 im Rathaus (Bürgerservice - Erdgeschoss), Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12:30 Uhr, zusätzlich jeden Dienstag bis 18:00 Uhr und auf der Homepage der Stadtgemeinde Wolkersdorf unter www.wolkersdorf.at zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ein Gutachten der Abteilung RU7 (RU7-O-712/120-2022) von der Abteilung RU1 (NÖ-Landesregierung RU1 – R-712/065- 2022) übermittelt. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel behandelt im Folgenden die eingelangten Stellungnahmen während der Auflagefrist bzw. Stellungnahme und Gutachten der Abteilung RU1 und RU7 der NÖ Landesregierung.

Zur geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser eine Information eingelangt, in der mitgeteilt wird, dass grundsätzlich kein Einwand besteht und dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Bebauung gehalten werden. Diese Forderung wurde bei der gegenständlichen Umwidmung eingehalten.

Die Stellungnahme liegt während der Sitzung zur Einsicht auf.

Weitere Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sind nicht eingelangt.

Abänderungen aufgrund der Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung RU7:

Wie in der raumordnungsfachlichen Begutachtung des ASV der Abteilung RU7 vom 14.03.2022 bzw. deren rechtlicher Würdigung durch die Abteilung RU1 vom 18.03.2022 angeführt, sollen bei den folgenden Änderungspunkten im Zuge der Beschlussfassung Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf vorgenommen werden (siehe beiliegende "Beschlusspläne" bzw. die entsprechend adaptierten Verordnungsmuster zur Änderung des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes):

*** Änderungspunkt 4 („BA“-Arrondierung - Obersdorf-West „Antoniusgasse“ (KG.OBERSDORF))**

Festlegung der geplanten Wohnbaulandneuwidmung als „BA“-Widmung mit einer Befristung von 7 Jahren im Sinne §17(2) NÖ-ROG 2014 (Folgewidmungsart „Glf“)

*** Änderungspunkt 7 („BA“-Arrondierung - Pföding „Alter Hof“ (KG.PFÖSING))**



Festlegung der geplanten Wohnbaulandarrondierung als „BA“-Widmung mit dem Zusatz „ohne Wohnen“ („BA-ow“)

Anmerkung: Diesbezüglich ist ergänzend zu der im „Erläuterungsbericht“ vom Februar 2022 angeführten Änderungsbegründung festzustellen, dass - wie schon in der Begutachtung des ASV der Abteilung RU7 bzw. in der Begutachtung durch den Geologischen Dienst angeführt - der betreffende Bereich aufgrund der Geländesituation keine besondere Eignung für die ursprünglich geplante Nutzung als Wohnbauland aufweist. Die STG Wolkersdorf beabsichtigt daher, die betreffende Fläche, welche für verkehrliche Erschließungszwecke nicht unbedingt erforderlich ist, als „Bauland-Agrargebiet (BA)“ mit dem Zusatz „ohne Wohnen (ow)“ festzulegen. Damit kann im Zusammenhang mit der geplanten innerörtlichen Baulandarrondierung den bestehenden Verhältnissen in noch besserer Form entsprochen werden, wobei die gleichzeitig vorgesehenen Abänderungen des Bebauungsplanes (insbesondere Festlegung einer Baufluchtlinie) unverändert - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - berücksichtigt werden.

Gemäß den vorliegenden Begutachtungen können die Änderungspunkte 1, 2, 3, 5 und 6 zum Flächenwidmungsplan grundsätzlich unverändert - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - beschlossen werden.

Ergänzungen aufgrund der Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung RU7:

Aufgrund der raumordnungsfachlichen Begutachtung des ASV der Abteilung RU7 vom 14.03.2022 wird hinsichtlich der Änderungspunkte 2, 3 und 5 - ergänzend zu den Ausführungen in dem zur öffentlichen Auflage gebrachten „Erläuterungsbericht“ - Folgendes festgestellt:

ad Änderungspunkt 2 (Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland Photovoltaikanlage (Gpv)“ – im Bereich des EcoPlus – Wirtschaftsparkes“ (KG Wolkersdorf)

Der Netzzugang sowie die Einspeisung sind noch nicht geklärt und gesichert, dies befindet sich zurzeit in Abklärung mit dem Netzbetreiber. Die Einspeisung soll eine Leistung von bis zu 1 MW betragen.

ad Änderungspunkt 3 („BW - NACHHALTIGE BEBAUUNG“ - WOLKERSDORF-OST „WITHALMSTRASSE“ (KG.WOLKERSDORF))

Hinsichtlich der durch die geplante Widmungsänderung ev. möglichen „Verkehrsauswirkungen“ bzw. die „Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung“ ist festzustellen, dass sich nach den im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan geltenden Bestimmungen (40% Bebauungsdichte sowie Bauklasse I oder II) im betreffenden Bereich eine theoretisch mögliche „Bruttogeschoßfläche“ von rund 5.000m² ergibt - und damit bei einer angenommenen durchschnittlichen Wohnungsgröße von 100m² - schon bisher etwa 50 neue Wohneinheiten grundsätzlich vorgesehen werden konnten. Unter



Berücksichtigung der nunmehr geplanten Festlegung einer „Geschoßflächenzahl“ von 1,5 ergibt sich eine Bruttogeschoßfläche von rund 6.900m² und somit unter der oben angenommenen Voraussetzung (durchschnittlichen Wohnungsgröße von 100m²) die Möglichkeit zur Schaffung von etwa 70 (anstatt bisher 50) neuen Wohneinheiten.

Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von etwa 2,5 Einwohnern pro Wohneinheit (durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde lt. Statistik Austria im Jahr 2011: 2,37 Einwohner/Haushalte) ergibt dies einen zusätzlich möglichen Einwohnerzuwachs von max. etwa 50 - 60 Personen (Anmerkung: Unter der realistischen Annahme, dass sich nur etwa die Hälfte dieses Wertes durch Zuzug aus umliegenden Gemeinden ergeben wird, ist auch diesbezüglich von keinen relevanten negativen Auswirkungen auf das Thema „Bevölkerungsentwicklung“ auszugehen.).

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt durch die „Withalmstraße“ mit einem Straßenquerschnitt von rund 14m bzw. eine davon in Richtung Südwesten abzweigende Stichstraße mit einer Querschnittsbreite von rund 12m, sodass die zu erwartende zusätzliche Anzahl an KFZ´s bzw. tägliche Fahrten aufgrund dieser Dimensionierung der Erschließungsstraßen aus der Sicht der Gemeinde in jedem Fall zu bewältigen ist. Die Ausarbeitung eines detaillierten verkehrstechnischen Gutachtens wurde daher nicht erforderlich erachtet.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die geplante Widmungsänderung keine Abänderungen von Bebauungsmöglichkeiten erfolgen, welche relevante negative Verkehrsauswirkungen oder Auswirkungen auf die Menge der anwesenden Bevölkerung nach sich ziehen.

ad Änderungspunkt 5 („BW“-ARRONDIERUNG - RIEDENTHAL-NORD „KELTENWEG“ (KG.RIEDENTHAL))

Die Baubewilligung für das betreffende Gebäude im Bereich der Parz.Nr. 82/12 stammt aus dem Jahre 1979. Aufgrund der mittlerweile auf den umliegenden Baulandgrundstücken erfolgten Bebauung stellt sich dieses Gebäude nicht mehr als ein in isolierter Lage (erhaltenswertes) „Gebäude im Grünland“, sondern als Bestandteil des geschlossenen Ortsgebietes im Norden der Ortschaft Riedenthal dar.

Es besteht daher kein Grund für das ursprünglich außerhalb des Ortsbereiches gelegenen „Geb“ eine andere Widmungsart, als für die später auf den umliegenden Grundstücken errichteten Wohngebäude festzulegen, sodass die geplante Abrundung des betreffenden Siedlungsteiles auch in dieser Hinsicht vertretbar erscheint.

Wie schon im „Erläuterungsbericht“ festgestellt, erfolgt die infrastrukturelle Versorgung (Kanal- bzw. Wasseranschluss) für das Grundstück mit der Parz.Nr. 82/12 über die südlich bestehende Verkehrsfläche „In Auern“. Aufgrund der Topographie bzw. des nur auf einer Länge von rund 2m gegebenen Anschlusses dieses Grundstückes an diese Verkehrsfläche beabsichtigt die STG Wolkersdorf die geringfügige Verlängerung der „Vö“-Widmung am „Keltenweg“, so wie zur öffentlichen Auflage gebracht, zu beschließen.



Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Riedenthal und Pföding abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 4 und 7 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form) bzw. wird die Kenntlichmachung der HQ100-Anschlaglinie in der KG.Riedenthal aktualisiert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: WOLK – FÄ19 – 12119) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR. Sabine Mauser verlässt den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.2.) Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beabsichtigt, den **Bebauungsplan** in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Münichsthal, Riedenthal und Pföding in folgenden Punkten abzuändern:

*) Übernahme der parallel laufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes (PZ.: WOLK – FÄ 19 – 12119 – E), teilweise verbunden mit Neufestlegungen bzw. Abänderungen von Bebauungsbestimmungen bzw. Details der Verkehrserschließung im Bereich der geplanten Änderungspunkte

*) Geringfügige Abänderung der Straßenfluchtlinien sowie der Bebauungsweise im Bereich der „Kirchengasse“ (KG. Riedenthal)



- *) Geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie in Bereich des „Akazienwegs“ (KG. Riedenthal)
- *) Geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie in Bereich der „Stadlgasse“ (KG. Riedenthal)
- *) Geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie im Kreuzungsbereich „Sonnleiten - Schustergasse“ (KG. Münichsthal)
- *) Abänderung der Bebauungshöhe im Wohnbauland zwischen „Schustergasse“ und „Bachgasse“ im Osten von Münichsthal (KG. Münichsthal)
- *) Geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinien im Bereich einer Stichstraße südlich der Kreuzung „Hauptstraße“ und „Seiser am Ecke“ (KG. Münichsthal)
- *) Abänderung von Bebauungsbestimmungen im Wohnbauland nordwestlich des „Julius-Bittner-Platzes“ zwischen Rußbach und „Adlergasse“ im Stadtzentrum von Wolkersdorf (KG. Wolkersdorf)
- *) Abänderung der Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie in der „Kellergasse“ im nordöstlichen Stadtgebiet von Wolkersdorf (KG. Wolkersdorf)
- *) Geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie im Bereich des „Alten Marktes“ im nordöstlichen Siedlungsgebiet von Wolkersdorf (KG. Wolkersdorf)
- *) Geringfügige Anpassung der vorderen Baufluchtlinie östlich der „Wienerstraße“ im Betriebsgebiet im westlichen Stadtgebiet von Wolkersdorf (KG. Wolkersdorf)
- *) Abänderung von Baufluchtlinien im Wohnbauland westlich des „Sebastian–Neid-Platzes“ in Obersdorf (KG. Obersdorf)
- *) Abänderung der Bebauungsdichte im Wohnbauland im Bereich „Altes Dorf“ im Südosten von Obersdorf (KG. Obersdorf)
- *) Abänderung und Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom Dienstag, 08.02.2022 bis Dienstag, 22.03.2022 im Rathaus (Bürgerservice - Erdgeschoss), Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 15:30 Uhr , Freitag von 7:30 bis 12:30 Uhr, zusätzlich jeden Dienstag bis 18:00 Uhr und auf der Homepage der Stadtgemeinde Wolkersdorf unter www.wolkersdorf.at zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.



Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes ist eine Stellungnahme von den Grundeigentümern Robert und Arshina Krahofer eingelangt. In Ihrem Schreiben vom Februar 2022 wird der geplanten Änderung vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Eine Stellungnahme ist auch von Frau Petra Bründl eingelangt. In ihrem Email vom 15.02.2022 begrüßt Sie die Änderungen der Bauklassen in der Schustergasse.

Die Stellungnahmen liegen während der Sitzung zur Einsicht auf.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

GR. Sabine Mauer betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Pföding, Münichsthal und Riedenthal abgeändert (Änderungspunkte 1, 2, 3, 5 und 6 sowie 8 bis 19 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 4 und 7 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Wolkersdorf geändert

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: WOLK – BÄ22 – 12106, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl.Nr. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung und Abänderung der Textlichen Bebauungsvorschriften

Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften um den Punkt 1.3:

1.3 Im Bereich der Parzelle 2880 (KG. Wolkersdorf) muss das Niveau der Erdgeschoßoberkante über 175,3m ü.A liegen.

Abänderung der Textlichen Bebauungsvorschriften im Punkt 4.3.3.1:

4.3.3.1. Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt



festgelegt:

- Für Wohnungen bis 55,0m² Wohnnutzfläche: 1,0 Stellplatz pro Wohnung
- Für Wohnungen über 55,0m² bis 150,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
- Für Wohnungen über 150,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
- und zusätzlich ist pro weiterer angefangener 100m² Wohnnutzfläche ein zusätzlicher Stellplatz zu errichten.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt 4.3.4:

Im Bereich der Parz.Nrn. 27/1 und 29/1 (KG. Pfösing) dürfen Garagen aufgrund der Hanglage auch bis an die Straßenfluchtlinie heran errichtet werden (Abrücken von der Straßenfluchtlinie um 5m nicht erforderlich).

§ 4: Die Plandarstellung, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22) Kurzparkzonenüberwachung im Zentrum von Wolkersdorf

Die Kurzparkzonen im Zentrum von Wolkersdorf sollen ab dem Sommer 2022 von einer dazu befugten Sicherheitsfirma überwacht werden. Geplant ist, dass an mindestens drei Tagen pro Woche der Wachdienst aktiv ist und bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen Organstrafmandate ausfertigt. Für das Angebot wurde ein Aufwand von 100 Stunden pro Monat angenommen. Die gesamte Abrechnung und Abwicklung soll vom Wachdienst übernommen werden. Im Stadtzentrum handelt es sich um ca.170 PKW Stellplätzen in von der Stadt verordneten Kurzparkzonen.

Über die Überwachungsleistungen liegen drei Angebote vor:

<u>Fa Securop</u>	Preis netto ohne Mwst.
Position 1 Überwachungsleistung samt Abrechnung pro Monat:	€ 2.646,00
Position 2 Regiestundensatz f. behördl. Verfahren:	€ 32,91
Position 3 Einmalige EDV Systemeinrichtungskosten:	€ 0,00
<u>Fa. WSD</u>	
Position 1 Überwachungsleistung samt Abrechnung pro Monat:	€ 2.670,00
Position 2 Regiestundensatz f. behördl. Verfahren:	€ 0,00



Position 3 Einmalige EDV Systemeinstellungskosten: € 2400,00

Fa. ÖWD

Position 1 Überwachungsleistung samt Abrechnung pro Monat: € 3.473,00

Position 2 Regiestundensatz f. behördl. Verfahren: € 0,00

Position 3 Einmalige EDV Systemeinstellungskosten: € 2.450,00

Die Angebote liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Die Fa. Securop bietet die Überwachung ohne einmalige EDV Einrichtungskosten an. In diesem Fall sind die Strafzettel in Form von vorgedruckten Blocks von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Druck und die Endkontrolle der ausgegebenen Strafzettel müsste sodann im Rathaus erfolgen.

Die Bieter ÖWD und WSD bieten die Überwachung mit einem digitalen System an. Bei diesem System werden bei jeder Ahndung Fotos angefertigt und im System hinterlegt. Der Kontenabgleich sowie die Anzeigen können ebenfalls digital abgewickelt werden.

Aus organisatorischen Gründen und Gründen der Einsparung von Ressourcen wird vorgeschlagen, die Überwachung mit einem digitalen System durchzuführen und von der Variante mit Papierblockstrafzettel Abstand zu nehmen.

Der Bieter mit dem diesbezüglich niedrigsten Preis ist die Fa. WSD.

Es wird daher vorgeschlagen, die Fa. WSD zu beauftragen und den vorliegenden Werkvertrag abzuschließen. Im Werkvertrag ist der genaue Vertragsgegenstand samt allen weiteren Bedingungen wie die Qualifikation der Mitarbeiter, Tätigkeit der Aufsichtsorgane, Einsatzort und Einsatzzeiten, Vertragsbeginn, Dauer, das Entgelt uvm. geregelt.

Die Angebote und der Werkvertrag liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. WSD, Sicherheitsdienste GmbH & Co KG, Ziegelofengasse 13, 2120 Wolkersdorf mit der Durchführung der Überwachung der Kurzparkzonen im Zentrum von Wolkersdorf. Grundlage der Auftragsvergabe ist das vorliegende Angebot vom 26.02.2022 mit den oben angeführten Preisen. Der Abschluss des diesbezüglich erstellten Werkvertrages mit der Fa. WSD GmbH. & Co KG wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Energiepolitischer Grundsatzbeschluss der Stadtgemeinde Wolkersdorf

Im Hinblick auf die rasanten Entwicklungen am gesamten Energiesektor und der geopolitischen Lage mit dem Krieg in der Ukraine ist es ein Gebot der Stunde, dass auch auf



Ebene der Gemeinde, gemeinsam Maßnahmen geplant und umgesetzt werden um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Wolkersdorf hat mit den bereits im Ortsgebiet tätigen Wärme- und Stromproduzenten (Ökoenergie Wolkersdorf, Bioenergie Wolkersdorf GmbH., Biomasse Obersdorf GmbH., Biomasse Wolkersdorf GmbH. & Co KG) und der Bündelung anderer Maßnahmen wie Windkraft, Photovoltaik, Geothermie oder Abwärmenutzung gute Voraussetzungen, fossile Energieträger im Gemeindegebiet komplett durch erneuerbare Energie ersetzen zu können und damit zusätzlich das Klima zu schützen.

Der folgende Grundsatzbeschluss dient in diesem Zusammenhang der Transparenz hinsichtlich der klima- und energiepolitischen Vorhaben der Stadtgemeinde Wolkersdorf sowie der Darlegung geplanter und zu evaluierender Maßnahmen hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung in diesem Bereich:

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt hinsichtlich einer weiterführenden Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen, dass

- ✓ mit lokalen Anbietern der weitere Ausbau der Nahwärmenetze beraten und forciert wird, wobei konkrete Ausbauoptionen unter Einbindung der optional anzubindenden Haushalte erarbeitet werden,
- ✓ darüber hinaus findet ein aktives Ansprechen der Bevölkerung, in jenen Bereichen in denen ein Fernwärmeanschluss möglich ist, statt
- ✓ die Nutzung von Wind, Photovoltaik, Geothermie und Abwärme im gesamten Gemeindegebiet analysiert und forciert werden,
- ✓ die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinnenbeteiligung im Stadtgebiet betreffend der zur Verfügung stehenden Förderprogramme (Raus aus Öl und Gas, PV, Erneuerbaren Energiegemeinschaften) zum Umstieg auf regenerative Energieformen verstärkt wird und
- ✓ die Energieberatung zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern und Umstieg auf Erneuerbare Energien (Wind, PV, Geothermie, Biomasse) weiter angeboten und im Bürgerservice koordiniert wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24) Erlassung von Richtlinien zum Abschluss von Prekariatsverträgen mit Vertriebenen aus der Ukraine

Aufgrund des vorherrschenden Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Vertriebenenwelle der ukrainischen Bevölkerung ist der akute Bedarf an Wohnstellen gegeben. Es wird daher vorgeschlagen, dass die gemeindeeigene Wohnung im Schlosspark



5/1/2, 2120 Obersdorf in Form eines Prekariums an Vertriebene aus der Ukraine zur Bewohnung überlassen wird.

Um in der gebotenen Kürze entsprechende Vereinbarung abschließen zu können, wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die nachstehende Vereinbarung in Sinne einer Richtlinie beschließt.

Prekariatsvereinbarung

§ 1

über infolge genanntes und beschriebenes Objekt ab:

Schlosspark 5/1/2

2120 Obersdorf (Postleitzahl, Wohnort)

(nachfolgend Nutzungsobjekt genannt)

(1) Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel als Wohnungseigentümerin überlässt das o.g. Nutzungsobjekt zu Wohnzwecken ab dem Datum des Bezuges der Wohnung.

Die Wohnfläche beträgt: 85m²

(2) Der tatsächliche Zustand der Wohnung samt Inventar und Einrichtung wird zum Zeitpunkt der Übergabe im Übergabeprotokoll niedergelegt.

(3) Die o.g. Wohnung besteht aus: Kleinküche, Bad mit Dusche und WC, Vorraum mit WC, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Balkon, Kellerabteil und PKW Abstellplatz

(4) Zum Mitgebrauch sind folgende gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen vorhanden:

Treppenhaus/Müllbox

§ 2 Nutzungsgebühr

(1) Nutzungsgebühr netto: 0,00 Euro (in Worten Null Euro)

(2) Vorauszahlungen auf Betriebskosten/Nebenkosten gemäß Abs. 2 a-c monatlich:

a) Betriebskosten € 400,00 inkl. Mwst.

b) Stromkosten inkl. Heizung (Abschlagzahlung) € 160,00 inkl. Mwst.

Anmerkung: Je nach Anzahl der Personen und Nutzung können die Stromkosten sowie die Betriebskosten geringfügig variieren.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Wohnung durch mehrere eigenständige Erwachsene oder mehrere eigenständige Familien in Form einer Wohngemeinschaft können Einzelverträge abgeschlossen werden und die angeführten Kosten auf die Anzahl der Personen aliquot aufgeteilt werden.



(3) Monatlich insgesamt zu zahlende Nutzungsgebühr: € 560,00 EURO

- a) Die im Vorab festgesetzte Nutzungsgebühr ist spätestens bis zum Zehnten des laufenden Monats kostenfrei dem Wohnungseigentümer zu entrichten. Im ersten Monat der Nutzung wird die Zahlung an die Erstüberweisung der Grundversorgungsleistung durch die Grundversorgungsstelle des Landes Niederösterreich geknüpft, jedoch nicht später als 42 (in Worten: zweiundvierzig) Tage ab Bezug der o.g. Räumlichkeit. Der Nutzer/ die Nutzerin übernimmt selbst Sorgfalt über die vollständige Entrichtung der ersten Nutzungsgebühr.
- b) Der Nutzer/ die Nutzerin hat die Möglichkeit, die o.g. Nutzungsgebühr sowie eventuelle Nachzahlungen aus der Umlagenabrechnung von einem Konto bei einem Geldinstitut einziehen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Der Nutzer /die Nutzerin hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die erforderliche Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen.
- c) Die dem Wohnungseigentümer berechneten Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat der Nutzer/die Nutzerin zu tragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Nutzer/ die Nutzerin berechtigt, das SEPA- Lastschriftmandat zu widerrufen.
- d) Sollte dem Wohnungseigentümer/der Wohnungseigentümerin kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden sein, so sind die monatliche Nutzungsgebühr und die sonstigen Forderungen unter Angabe folgender Bankverbindung bis zur genannten Frist zu überweisen:

Kreditinstitut: ERSTE BANK

IBAN: AT 71 2011 1220 1199 1800

§ 3 Vereinbarungen

- a) Rücktritt von der Vereinbarung durch den/die Wohnungseigentümerin und die Nutzer/innen:

Ein Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung ist jederzeit durch beide Parteien möglich, muss jedoch schriftlich dem Gegenüber erklärt werden. Dabei ist beiderseits eine Frist von mindestens einem Monat ab Widerruf der Vereinbarung durch den Eigentümer einzuräumen. Als vereinbarungslösender Termin gilt im Falle einer schriftlichen Auflösung grundsätzlich immer der Letzte des laufenden Monats.

- b) Die Tierhaltung ist nur nach Rücksprache mit dem/der Wohnungseigentümer/in und nach ausdrücklicher Erlaubnis gestattet.
- c) Die Nutzung ist ausschließlich gestattet durch den/die im Vertrag genannte Nutzer/in und ihrer unmittelbaren Familienmitglieder. Eine Weitergabe des Nutzungsobjektes durch den/die Nutzer/in an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- d) Der Nutzer/die Nutzerin erklärt, dass alle sich in der Wohnung befindlichen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände von ihm/ihr sorgsam behandelt werden und übernimmt die Haftung für mutwillig und/oder fahrlässig entstandene Schäden am Besitz des/der Wohnungseigentümers/in.



§ 4 Erklärung der Vertragsparteien zum Vertragsabschluss

Der/die unterzeichnenden Nutzer/innen erklären, dass sie vor Vertragsabschluss ausreichend Gelegenheit hatten, vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis zu nehmen und diese zu prüfen.

Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Zur raschen und flexiblen Hilfeleistung anlässlich des derzeit herrschenden Krieges in der Ukraine genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. den Abschluss von Prekariatsvereinbarungen betreffend die Wohnung im Schlosspark 5/1/2, 2120 Obersdorf mit vertriebenen Menschen aus der Ukraine wie oben angeführt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25) Übernahme von Reparaturkosten für die Instandsetzung des Teleskopmastbühne FF Wolkersdorf

Die Teleskopmastbühne ist laut Zusatz zur Feuerwehrausrüstungs-Verordnung der FF Wolkersdorf zugewiesen. Hauptgrund hierfür waren die überdurchschnittlich hohen Wohnbauten sowie der laufende Zuwachs an Gewerbe- und Industriebetrieben im Gemeindegebiet. Sie ist ein einsatztaktisch sehr wertvolles Fahrzeug, welches hauptsächlich für Personenrettungen, Brandeinsätze sowie bei Umweltkatastrophen bei diversen Wohnhausanlagen im Gemeindegebiet, aber auch überregional zum Einsatz kommt.

Derzeit ist das Gerät nicht einsatzfähig und muss dringend repariert werden, da bei der letzten Überprüfung erhebliche und nicht vorhersehbare Mängel festgestellt wurden.

Die Reparaturkosten betragen laut aktuellem Angebot der Fa. Bronto Skylift € 27.584,16 exklusive Mehrwertsteuer und Frachtkosten.

Die Summe bewegt sich in einem Rahmen, den die FF Wolkersdorf nicht allein bewältigen kann, da die beiden letzten Jahre eine große Herausforderung, sowohl personell als auch finanziell waren.

Die FF Wolkersdorf war und ist stets bemüht, Planungen für Ausgaben mit der Stadtgemeinde zeitgerecht abzustimmen, was in gegenständlichem Fall jedoch nicht möglich war.

Der Kommandant der FF Wolkersdorf ersucht daher um finanzielle Unterstützung, damit die Einsatzbereitschaft dieses äußerst wichtigen Fahrzeuges weiterhin gewährleistet ist.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel

Der Gemeinderat genehmigt die Übernahme von Reparaturkosten für die einmalige nicht vorhersehbare Instandsetzungsmaßnahme der Teleskopmastbühne der FF Wolkersdorf in Höhe von € 16.550,00 inkl. Mwst. nach Vorlage der entsprechenden Originalrechnung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

Protokolliert im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung.

Unterschriften:



Bürgermeister
Ing. Dominic Litzka, BEd



Schriftführer
Ing. Franz Holzer



Gemeinderat
(ÖVP)



Gemeinderat
(TEAM)



Gemeinderat
(MITuns)



Gemeinderat
(WUI)



Gemeinderat
(SPÖ)